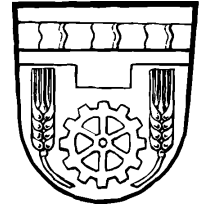


Markt Thüngen



Niederschrift über die 1. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 5. Februar 2018 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Erweiterung der Tagesordnung

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bittet um die Erweiterung der Tagesordnung um zwei weitere dringliche Punkte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt **„Bauantrag Lars Schmelz; Errichtung einer Dachgaube“** zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

3. Bürgermeisterin Anja Morgenstern betritt nach der Abstimmung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt **„Generalsanierung Grundschule; neues Förderprogramm KIP-S“** zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Marktgemeinderat Bernd Müller beantragt die Änderung der Tagesordnung wie folgt:

Da den Ratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung die Unterlagen für die ersten beiden Tagesordnungspunkte nicht zugehen, sollten diese Punkte in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Änderung der Tagesordnung wie folgt zu:

Top **„Neuerlass der Entwässerung des Marktes Thüngen; Beratung und Beschlussfassung“** und

Top „**Neuerlass der Wasserabgabebesetzung des Marktes Thüngen; Beratung und Beschlussfassung**“ werden auf die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3. Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur - KIP-S, Bewerbung; Sanierungskonzept

Sachverhalt:

Bürgermeister Lorenz Strifsky erteilt das Wort an Kämmerer Thomas Hehrlein.

Dieser führt aus, dass die Kommunen für einzelne Sanierungsprojekte im Schulbereich kurzfristig Zuweisungen erhalten können. Dies ergab ein Telefonat mit der Regierung von Unterfranken.

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) hatte der Bund 2015 ein Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen eingerichtet. Zur Umsetzung hatte der Freistaat Bayern das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) aufgelegt.

Der Bund verdoppelt jetzt seine Mittel für den Fonds auf 7 Milliarden Euro. Auf den Freistaat entfällt ein Anteil von 293,048 Millionen Euro. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen einschließlich Förderschulen in finanzschwachen Kommunen gefördert werden. Zur Umsetzung der Förderung in Bayern hat der Freistaat das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) aufgelegt.

Die Umsetzung des Programms lehnt sich an das erfolgreiche Kommunalinvestitionsprogramm an. Mit der Umsetzung werden wiederum die Bezirksregierungen betraut. Zur Auswahl der Förderprojekte werden an den Regierungen wie beim KIP Beiräte eingerichtet, in denen beispielsweise die kommunalen Spitzenverbände vertreten sein werden.

Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren voraus. Gemeinden, die die Antragsberechtigung erfüllen, können sich mit ihren Projekten direkt bei den jeweiligen Bezirksregierungen um Aufnahme in das Förderprogramm bewerben. Der zu verwendende Bewerbungsbogen steht unter ZUM THEMA – Rubrik Formulare zum Download bereit. Die Bewerbungsfrist endet am 27. April 2018.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben der anerkannten Projekte oder Bauabschnitte. Nicht gefördert werden Investitionsmaßnahmen, deren förderfähige Ausgaben weniger als 50.000 Euro betragen.

Investitionen können nur gefördert werden, wenn sie erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides beziehungsweise nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Alle Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2022 vollständig baulich abgenommen werden. Aufgrund von Vorgaben des Bundes können nach dem 31. Dezember 2023 Zuwendungen nach diesem Förderprogramm nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Später anfallende Ausgaben haben ab dem 1. Januar 2024 die Förderempfänger allein zu tragen.

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden. Als förderfähige Maßnahmen kommen beispielsweise energetische Sanierungen oder Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Betracht.

Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen. Maßnahmen an kommunalen Sportstätten, die nicht zu einer Schule gehören, sind förderfähig, sofern diese überwiegend zu Unterrichtszwecken genutzt werden. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (zum Beispiel Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Bezirke, soweit sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner der Jahre 2014 bis 2016 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise und Bezirke
- Empfänger von Stabilisierungshilfen 2016 oder 2017
- Saldo der freien Finanzspannen („freie Spitze“) weist in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung jeweils ein negatives Ergebnis auf.

Die durchschnittliche Finanzkraft des Marktes Thüngen liegt im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2016 bei 469 Euro je Einwohner, der Landesdurchschnitt bei der Gemeindegrößenklasse von 1.000 bis 3.000 Einwohner liegt bei 489 Euro je Einwohner.

Somit hat der Markt Thüngen die Voraussetzung für das Bewerbungsverfahren erfüllt. Für das Bewerbungsverfahren ist es jedoch erforderlich die voraussichtlichen Baukosten für die anzumeldenden Projekte durch ein Fachbüro ermitteln zu lassen. Nach Rücksprache mit Herrn Gruber vom Architektenbüro Gruber – Hettiger – Haus kann er die erforderlichen Baukosten bis Ende März 2018 ermitteln und somit der Bewerbungsbogen rechtzeitig bis 27. April 2018 bei der Regierung von Unterfranken eingereicht werden. Die Abrechnung der Architektenleistung erfolgt auf Stundenbasis.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Ermittlung der Projekte für das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KIP-S werden im Haushaltsplan 2018 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beauftragt die Architekten Gruber – Hettiger – Haus die Kosten für die Projekte für das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KIP-S zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beauftragt die Architekten Gruber – Hettiger – Haus die Kosten für die Projekte für das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KIP-S zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Die Schulturnhalle wird in die Sanierungsmaßnahme mit einbezogen. Der Marktgemeinderat Thüngen beauftragt die Architekten Gruber – Hettiger – Haus mit der Kostenermittlung und den Planungen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Marktgemeinderätin Nicola Rügemer nimmt ab 19:10 Uhr an der Sitzung teil.

**4. Neuerlass der Entwässerungssatzung des Marktes Thüngen;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Entwässerungssatzung vom 31.07.1984 entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage sowie der einschlägigen Rechtsprechung. Es ist deshalb ein Neuerlass erforderlich.

Die Verwaltung erläutert insbesondere die Regelungen bezüglich der Grundstücksanschlüsse sowie die Regelungen über das Anschlussrecht und den Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass nach dem Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes auch die Beitrags- und Gebührensatzung im Hinblick auf die Einführung der Niederschlagswassergebühr und einer Gebührenregelung für die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswassers für die Toilettenspülung überarbeitet werden muss.

Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. Wegfall des Grundstücksflächenteilbetrags

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt folgende Satzung:

Diskussionsverlauf:

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

**5. Neuerlass der Wasserabgabensatzung des Marktes Thüngen;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Am 28.01.2010 trat die vom 13.01.2010 datierende Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Kraft (BGBl. I S. 10). Ausweislich der amtlichen Begründung (vgl. Bundesrat-Drucksache 818/09 vom 05.11.2009) sollte mit dieser Änderungsverordnung das europarechtliche Prinzip der gegenseitigen Anerkennung für Produkte und Geräte, die in Kundenanlagen nach § 12 AVBWasserV verwendet werden, geregelt werden. In § 12 Abs. 4 Satz 2 bis 4 AVBWasserV sollte klarer geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder Gerät den anerkannten Regeln der Technik entspricht, insbesondere für Produkte und Geräte, die nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Türkei hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind. Für diese wurde eine Gleichwertigkeitsregelung eingeführt. Ferner wurde als Bewertungsmaßstab für das durch diese Produkte und Geräte zu erfüllende Schutzniveau der in Deutschland einzuhaltende Maßstab festgelegt. Des Weiteren führt die Neuregelung dazu, dass bei einer Kennzeichnung mit dem GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit) nicht mehr vermutet wird, dass das Produkt oder Gerät den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine GS-Kennzeichnung allein genügt nicht den notwendigen Anforderungen für eine Trinkwassereignung.

Diese Vorgaben wurden gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV in der aktuellen Satzung vom 15.02.2011 umgesetzt. Der § 12 Abs. 4 AVBWasserV musste aber wegen Verstoßes gegen EU-Recht aufgehoben werden. Folglich entbehrt auch § 10 Abs. 3 WAS der Rechtsgrundlage und wird in der neuen Satzung ersatzlos gestrichen.

Im Übrigen wurden redaktionelle und klarstellende Änderungen aus der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt folgende Satzung:

Diskussionsverlauf:

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

- 6. Bentele Fabian u. Corinna; BA 2017009
Am Sonnenhang 13, Fl. Nr. 3663, Gemarkung Thüngen
Neubau Einfamilienwohnhaus mit Praxisräumen, Doppelgarage u. Stellplätzen
Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Praxisräumen, Doppelgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Am Sonnenhang 13 der Gemarkung Thüngen wird erteilt. Den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Marktgemeinderat Fabian Bentele hat gemäß Art. 49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**7. Heidenfelder Sebastian u. Isabell; BA 2018002
Retzstadter Str. 17, Fl. Nr. 3333, Gemarkung Thüngen
Neubau eines Zweifamilienwohnhauses, einer Gewerbeeinheit u. einer Lagerhalle
Bauvoranfrage
Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses, einer Gewerbeeinheit (Fotostudio) und einer Lagerhalle auf dem Grundstück Retzstadter Str. 17 der Gemarkung Thüngen wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Marktgemeinderätin Irene Neumeyer hat gemäß Art. 49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**8. Deutsche Funkturm GmbH; BA 2018001
Hauptstraße 10; Fl.-Nr. 71, Gemarkung Thüngen
Errichtung einer Funksendeanlage
Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Deutsche Funkturm GmbH beantragt die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die bereits auf dem Gebäude Hauptstr. 10 der Gemarkung Thüngen errichtete Funkmastanlage. Das Grundstück befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil ohne Bebauungsplan. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben auf dem Dach des Anwesens Hauptstraße 10 der Marktgemeinde Thüngen zulässig. Eine baurechtliche Genehmigung ist hierzu nicht erforderlich. Das Vorhaben ist nicht auf einem denkmalgeschützten Anwesen errichtet, befindet sich jedoch in unmittelbarer Nähe zum, unter Denkmalschutz stehenden, Burgsinner Schloss, dem Burgschloss und dem Spitalschloss. Die sich daraus ergebenden denkmalschutzrechtlichen Belange sind durch das Landesamt für Denkmalpflege zu bewerten.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen nimmt den Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die errichtete Funkmastanlage auf dem Anwesen Hauptstraße 10 der Gemarkung Thüngen zur Kenntnis. Gegen das Vorhaben werden keine Einwendungen erhoben, mit der Maßnahme besteht Einverständnis.

Diskussionsverlauf:

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt, da der Marktgemeinderat in denkmalschutzrechtlichen Belangen nicht zu entscheiden hat. Bürgermeister Strifsky erklärt, dass die Suche nach einem geeigneten Standort fortgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis: o. A.

9. Schmelz Lars; BA 2018003

**Geißleite 19, Fl. Nr. 1270/26, Gemarkung Thüngen
Errichtung einer Gaube
Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Geißleite 19 der Gemarkung Thüngen wird erteilt. Der erforderlichen Befreiung hinsichtlich Abstand der Gaube zur Giebelwand wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

10. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Faschingszug am 10.02.2018

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky fordert die Zugteilnehmer zum gemäßigten Alkoholkonsum auf und bittet, das Eigentum der Bürger zu respektieren. Es darf nicht sein, dass die Anwesen entlang der Zugstrecke mit Müll und Unrat verschmutzt werden.

b) Bewerber für Dorfladen

2. Bürgermeister Wolfgang Heß berichtet von einer Anfrage eines jungen Paares mit zwei Kindern, das Interesse hätte, einen Lebensmittelladen in Thüngen zu betreiben. Leider sind die Räumlichkeiten im Anwesen Neue Gasse 2 inzwischen vermietet und die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten gestaltet sich schwierig.

Abstimmungsergebnis: o. A.

11. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Erschließung Baugebiet Kies 2

Marktgemeinderat Fabian Bentele möchte wissen, ob der den Bauwerbern in Aussicht gestellte Baubeginn 2018 realistisch ist.

Bürgermeister Lorenz Strifsky bejaht diese Frage. Die Ausschreibungen erfolgen nun im März, die Erschließungsarbeiten sollen im Sommer beginnen, so dass die Grundstücke im Herbst zum Verkauf stehen und bebaut werden können.

Abstimmungsergebnis: o. A.

**12. Sitzungsniederschrift vom 01.12.2017 (BV), 04.12.2017 (KUTH), 11.12.2017;
Genehmigung**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der Bürgerversammlung vom 01.12.2017 mit folgender Änderung:

Einfügen unter TOP 2a:

Die Mehrheit der anwesenden Bürger spricht sich per Handzeichen gegen den Standort des Funkmastes auf dem Anwesen Hauptstraße 10 aus.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des Ausschusses für Jugend- und Kulturförderung vom 04.12.2018 ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 11.12.2017 mit folgenden Änderungen:

Einfügen unter TOP 3c:

... der Bitte aus der Bevölkerung....

Einfügen unter TOP 3d:

2. Bürgermeister Wolfgang Heß weist erneut darauf hin, dass das Efeu an den Bäumen am Bangerts dringend entfernt werden soll.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Nichtöffentliche Sitzung: